

Antrag Nr. 2

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Änderung der Ordnung des BDKJ in der Erzdiözese Hamburg

Die Ordnung des BDKJ in der Erzdiözese Hamburg wird in folgenden Punkten geändert:

A) korrekte Benennung Mitgliedsverband CAJ, Einfügen Mitgliedsverband KJSH, Streichung Übergangsregelung

- I Die Mitgliedsverbände im BDKJ
2. Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese
- 2.1 Derzeitige Mitgliedsverbände

Dem BDKJ gehören im Diözesangebiet derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

- CAJ - Christliche Arbeiterjugend (~~Mannesjugend~~)
- ~~CAJ/F - Christliche Arbeiterjugend (Frauenjugend)~~
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- Katholische Jugend Schleswig-Holstein (KJSH)
- Katholische Junge Gemeinde (KJG)
- Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
- Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)
- Katholische Studierende Jugend - Heliand-Mädchenkreis (KSJ-Heliand)
- Kolpingjugend
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e. V. (UV)

~~Übergangsregelung bis zur ordentlichen Diözesanversammlung 2005~~

~~Sollten sich die territorialen Mitgliedsverbände des BDKJ Landesverbandes Schleswig-Holstein nach einer Auflösung des BDKJ Landesverbandes zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, so ist diese automatisch Mitglied des BDKJ Diözesanverbandes Hamburg.~~

B) Erweiterung Aufgabenkatalog Vorstand LAG/RAG

II. Die regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ

1. Der BDKJ in der Region

1.4 Vorstand der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft

Der Vorstand der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft leitet die Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen, die von der Mitgliederversammlung der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft beschlossen wurden,
- die Berichterstattung an die Diözesanversammlung,
- die jährliche Erstellung eines Situations- und Tätigkeitsberichtes,
- die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft,
- die Mitwirkung bei den Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit in der Region,
- die Zusammenarbeit mit dem Pastoralrat,
- die Vertretung der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft des BDKJ im Hauptausschuss des BDKJ in der Erzdiözese Hamburg
- die Vertretung der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft des BDKJ im Landesjugendring
- die Vertretung der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaft des BDKJ in der Öffentlichkeit.

C) Erweiterung des Kreises der beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung

2. Der BDKJ in der Diözese

2.3 Diözesanversammlung

2.3.3 Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind wenigstens:

- die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- die Referenten/Referentinnen des BDKJ in der Diözese,
- die Vorsitzenden der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaften des BDKJ
- die Vorsitzenden der Sachausschüsse,
- der Bundesvorstand des BDKJ,
- die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Diözesanpastoralrat,

D) Erweiterung des Kreises der beratenden Mitglieder des Hauptausschuss,
Streichung der Übergangsregelung

2. Der BDKJ in der Diözese

2.4 Hauptausschuss

2.4.1 Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- 9 von der Diözesanversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Diözesanversammlung gemäß 2.3.1.a). Nach Möglichkeit sollte jeder Mitgliedsverband bei der Wahl Berücksichtigung finden.
- 3 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes.

~~Übergangsregelung bis zur ordentlichen Diözesanversammlung 2005~~

~~Je eine Vertreterin / ein Vertreter der bestehenden Landesverbände des BDKJ haben bis zur Umwandlung der Landesverbände in Landesarbeitsgemeinschaften Sitz und Stimme im Hauptausschuss.~~

2.4.2 Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme.

2.4.3 Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- je eine/ein Vertreterin/Vertreter der Mitgliedsverbände,
- ~~die Vorsitzenden der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaften des BDKJ~~
~~die Referentinnen und Referenten der Mitgliedsverbände,~~
- die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Der Diözesanvorstand kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

E) Reduzierung des Aufgabenkataloges Diözesanvorstand

2.5 Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltung und Aktionen,
- die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, den Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaften des BDKJ und den Landesstellen / Regionalstellen des BDKJ,
- die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
- die Erstellung eines Jahresberichtes,
- die Berichterstattung an den Bundesverband,
- die Leitung der Diözesanstelle,
- die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, der Sitzungen des Hauptausschuss sowie der Mitgliederversammlungen der Landes- bzw. Regionalarbeitsgemeinschaften des BDKJ,
- die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese,

- die Zusammenarbeit mit dem Diözesanpastoralrat/Katholikenrat,
- die Mitarbeit und Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft.
- = die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit. ~~besonders in den Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen.~~

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Ungültige Stimmen: